

dors, Opera S. Isidori I, p. 117 sq., nachgewiesen. Auch andere, die Dahn, Könige V, S. 237 anführt, leugnen die Ehe mit Theodosia und es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Dahn gerade diese 'genealogische Fabel', die nicht besser begründet ist als die übrigen, welche er mit Recht verwirft, aufrecht erhalten will.

Ein anderes Beispiel aber, welches Dahn, Könige VI², S. 82 für gothisch-römische Ehen aus der Zeit von 506 bis auf Leovigild anführt, kann wohl als gesichert gelten. Eine Inschrift hebt hervor, dass ein gewisser Sindicius, der im Jahre 562 geboren ist, von väterlicher Seite gothischer Abkunft war (*domum paterno traens linea Getarum*). Mit Recht wohl schliesst Dahn, dass die Mutter nicht ebenfalls gothischer sondern römisch-provinzialischer Abkunft war. Dieses eine uns zufällig bezeugte Beispiel wird natürlich nicht das einzige gewesen sein.

Die früher herrschende Meinung, dass durch unser Gesetz Ehen zwischen Gothen und Römern, wenn nicht alle Ehen überhaupt, an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden gewesen wären, ist durch die Publikation des echten Textes der *Recessvindiana* endgültig beseitigt. 'Prosapie sollemniter consensu comite', d. h. wenn die Einwilligung der Familie vorhanden ist (*consensu comite* nach der Analogie von *vita comite* zu verstehen) darf die Ehe geschlossen werden. Das besagt der echte Text. Frühzeitig aber ist die Stelle nicht mehr richtig verstanden und jenes Misverständnis entstanden, welches erst jetzt beseitigt ist. Die besten Hss. des Vulgattextes, wie Codd. Skoklosteranus, Gorlitianus, Toletanus 43, 7, Cardonensis (= Escorial. z—y—2) und auch schon die zweite Hs. der Ervigiana (E 2) fügen zu 'comite' noch 'permittente' hinzu, so dass man verstehen muss: mit Zustimmung der Familie (*prosapie consensu*) und mit Erlaubnis des Grafen (*comite permittente*). Andere Vulgat-Hss. dagegen wie Codd. Toletani 43, 5 und 6, Emilianensis I und nach der Madrider Ausgabe zu schliessen auch der Legionensis haben den echten oder einen diesem näher stehenden Text erhalten.

Gegenüber der starken und frühen Verbreitung der Lesart mit 'permittente' könnte man geneigt sein, die Aenderung etwa auf die Revisionsthätigkeit Egicas oder vielleicht schon Ervigs zurückzuführen; doch ist es zu unwahrscheinlich, dass lediglich in Folge einer missverstandenen Textstelle ein solches Consensrecht des comes wirklich gesetzlich anerkannt sein sollte. Wir werden das 'permittente' vielmehr als Besserungsversuch nicht eines Gesetzgebers,